

RS UVS Kärnten 2013/06/10 KUVS-2083/6/2012

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.2013

Rechtssatz

Bis zum Beweis des Gegenteils wird ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen, das von einer Person mit Hauptwohnsitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet wird, als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland angesehen, wobei diese gesetzliche Vermutung des § 82 Abs. 8 KFG nur solange gilt, als das Gegenteil bewiesen wird. Es ist daher ein leichtes z.B. durch Führung eines Fahrtenbuches nachzuweisen, dass das entsprechende Fahrzeug nicht seinen dauernden Standort im Inland hat und muss nur ein Nachweis darüber geführt werden können, wo der Standort des Fahrzeuges ist.

Schlagworte

Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen, Hauptwohnsitz im Inland, Dauernder Standort im Inland, Ummeldung, Einreise, Mehrere Wohnsitze

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at